

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 14

Münster, den 15. Juli 2018

Jahrgang CLI

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 137 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2018 193

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 138 Portiunkula-Abläss 199
Art. 139 Personalveränderungen 205
Art. 140 Unsere Toten 205

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 141 Beschlüsse der Regional-KODA Osna-brück / Vechta vom 14.06.2018 205
Art. 142 Onlinestellung von Kirchenbüchern 207

Beilage: Auszug aus dem Jahresabschluss 2017 der DKM Darlehnskasse Münster eG, Breul 26, 48143 Münster

Erlasse des Bischofs

Art. 137 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2018**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 15. März 2018 den nachstehenden Beschluss gefasst:

A.

Anlage 2e zu den AVR
Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind

I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.“

II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugefügt: „¹ Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B.

Anlage 21a zu den AVR

Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen

I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR

a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in

a) Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen sowie

b) sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen, beschäftigt sind.“

„Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat.“

b. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.“

c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhang B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt.“

II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR:

a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“.

b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften“.

c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der Überschrift vor der Anmerkung „Wissen-

schaftliche Hochschulbildung“ eingefügt:

„Entsprechende Zusatzqualifikation

¹Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsmi-
nuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.“

III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitung gilt für

- a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungspfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie
- b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind,

die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen

in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 3 Besitzstandsregelungen

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2017 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deut-

schen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.

IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen
 - 1b Ziffer 10,
 - 2 Ziffer 5,
 - 3 Ziffer 3,
 - 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
 - 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
 - 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
 - 5c Ziffern 29 und 36

werden gestrichen und jeweils durch die Angabe „(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

„Logopäden mit staatlicher Anerkennung

oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

„Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

„Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder 65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

C.

Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32
Anhänge D und G zu den AVR

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der
Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12
„DKG-Empfehlung Notfallpflege“

I. In Anlage 31 zu den AVR wird Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“

2. Anmerkung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

II. In Anhang F der Anlage 31 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

III. In Anlage 32 zu den AVR wird in Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, die Anmerkung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Die Fachweiterbildungen müssen einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.“

IV. In Anhang G der Anlage 32 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

D.

Anlage 33 zu den AVR

Redaktionelle Anpassung

„Stufengleiche Höhergruppierung“

I. In Anlage 33 zu den AVR wird § 13 Absatz 4 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

II. Die Änderung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.

Teil 2: Sonstige Beschlüsse

Heilerziehungspfleger

Kompetenzübertragung auf die RK BW

I. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – AprOHeilErzPfl - vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, mit Wirkung zum 01. April 2018 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

II. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Redaktionelle Korrekturen
am Beschlusstext

Teil B, Anlage 21a zu den AVR

III. Neuer Anhang C:

- Seite 3: § 2 S. 1:

Das Wort „also“ wird ersetzt durch das Wort „als“.

- Seite 4: § 3 Abs. 3 S. 1:

Die Zahl „2018“ wird ersetzt durch die Zahl „2017“.

- Seite 4: § 3 Abs. 1 S. 2, 1. Spiegelstrich:

Die Worte „Anhang F zur Anlage 21“ werden ersetzt durch „Anhang F zur Anlage 32“.

Teil C, Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR

I. Anlage 31 Anhang D/F und Anlage 32 Anhang D/G, Anmerkungen:

- Seite 8: I Nr. 1: Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4:

Das Wort „Protokollerklärung“ wird ersetzt durch das Wort „Anmerkung“.

- Seite 8: II: § 4 S. 2 des Anhangs F der Anlage 31:

Hinter dem Wort „Entgeltgruppe“ wird ein Komma eingefügt.

- Seite 8: III: Anmerkung Nr. 6 des Anhangs D der Anlage 32:

Die Worte „von eine“ werden ersetzt durch das Wort „einer“.

- Seite 8: IV: § 4 S. 2 des Anhangs G der Anlage 32:

Hinter dem Wort „Entgeltgruppe“ wird ein Komma eingefügt.

II. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 11.06.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 138 **Portiunkula-Abläss**

Die Portiunkula-Kapelle in der Basilika Santa Maria degli Angeli ist ein Marienkirchlein südwestlich von Assisi. Der Hl. Franziskus von Assisi erkannte dort seine Berufung und hat der Überlieferung nach in einer Erscheinung für den Tag der Neuweihe von Portiunkula am 02.08.1216 und für alle folgenden Jahrestage den Ablass erflacht, den Papst Honorius III. bewilligte.

Abläss ist der Nachlass zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; ihn erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen verwaltet und zuwendet. Ein Ablass ist ein Teilablass oder vollkommener Ablass, je nachdem er von der zeitlichen Strafe, die für die Sünden zu verbüßen

ist, teilweise oder ganz befreit. Ablässe können auch durch Fürbitten den Verstorbenen zugewendet werden.

Der Portiunkula-Abläss ist ein vollkommener Ablass, der ursprünglich von Mittag des 1. August bis Sonnenuntergang des 2. August nach Empfang des Bußsakramentes und der hl. Eucharistie durch ein Gebet in der Portiunkula-Kapelle gewonnen werden konnte. Später wurde dieses Privileg ausgeweitet.

Allen Pfarrkirchen ist das Portiunkula-Privileg durch die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 01. Januar 1967 gewährt worden.

Durch Reskript der Sacra Paenitentiarum „Apostolica“ vom 13. Juni 2018, Prot. NN. 360-527/18/I ist auf Antrag das Portiunkula-Privileg für alle nachstehend aufgeführten Kirchen und Kapellen gewährt worden:

1. Rektorat- bzw. Nebenkirchen der ordentlichen Seelsorge, die nicht Pfarrkirchen sind:

Dekanat	Ort / Pfarrei	Name der Kirche
1. Dom zu Münster	Dompfarrei	Petrikirche
2. Münster	Münster, St. Anna	Kirche ad S. Benedictum Abb.
3. Münster	Münster, Dreifaltigkeit	Anstaltskirche des Westf. Landeskrankenhauses
4. Ahaus	Schöppingen, St. Brictius	Rektoratskirche ad S. Antonium Abb.in Gemen
5. Bocholt	Rhede, St. Gudula	Rektoratskirche ad B. Mariam V. s.t. Immac. Concept. in Vardingholt
6. Cloppenburg	Bethen, St. Marien	Kirche ad S. Mariam V. in Kellerhöhe
7. Cloppenburg	Cappeln, St. Peter u. Paul	Kirche ad S. Mariam s. t. Immac. Concept. in Schwichteler
8. Cloppenburg	Cappeln, St. Peter u. Paul	Kirche ad S. Mariam s. t. Assumpt. in Sevelten
9. Cloppenburg	Cloppenburg, St. Andreas	Kirche ad. S. Crucem in Stapelfeld
10. Cloppenburg	Emstek, St. Margarita	Kirche ad S. Mariam s. t. Praesent. in Halen
11. Cloppenburg	Emstek, St. Margarita	Kirche ad S. Aloysium in Höltinghausen
12. Damme	Lohne, St. Gertrud	Kirche ad D. Mariam Goretti in Brockdorf
13. Damme	Lohne, St. Josef	Kirche ad S. Cor Jesu in Kroge
14. Damme	Lohne, St. Josef	Kirche ad S. Annam in Südlohne
15. Delmenhorst	Delmenhorst, St. Marien	Kirche ad S. Hedwigem in Ganderkesee
16. Delmenhorst	Delmenhorst, St. Marien	Kirche ad S. Mariam s. t. Matern. in Hude
17. Delmenhorst	Delmenhorst, St. Marien	Kirche ad S. Cor Jesu in Wüstring

18. Dorsten	Dorsten-Wulfen, St. Matthäus	Kirche ad S. Cor Jesu in Deuten
19. Friesoythe	Altenoythe, St. Vitus	Kirche ad S. Josephum im Kampe
20. Friesoythe	Bösel, St. Cäcilia	Kirche ad S. Petrum et Paulum in Petersdorf
21. Friesoythe	Garrel, St. Peter u. Paul	Kirche ad S. Josephum in Beverbruch
22. Friesoythe	Garrel, St. Peter u. Paul	Kirche ad S. Mariam V. in Falkenberg
23. Friesoythe	Garrel, St. Peter u. Paul	Kirche ad S. Cor Jesu in Nikolausdorf
24. Friesoythe	Strücklingen, St. Georg	Kirche ad S. Antonium Abb. in Bekelesch
25. Löningen	Löningen, St. Vitus	Kirche ad S. Bonifatium E. M. in Benstrup
26. Oldenburg	Oldenburg-Brümmerstede, St. Josef	Kirche ad S. Ansgarum in Sandkrug
27. Oldenburg	Oldenburg-Brümmerstede, St. Josef	Kirche ad Hl. Drei Könige in Wardenburg
28. Oldenburg	Oldenburg, St. Marien	Kirche ad S. Bonifatium in Oldenburg
29. Oldenburg	Oldenburg, St. Marien	Kirche ad S. Christophorum in Oldenburg
30. Oldenburg	Oldenburg, St. Marien	Filialkirche St. Paulus, Weißenmoorstraße
31. Oldenburg	Westerstede, Herz Jesu	Kirche ad S. Joannem Bapt. in Augustfehl
32. Oldenburg	Bad Zwischenahn, Herz Mariä	Kirche ad Vinzenz Pallotti in Edewecht
33. Oldenburg	Oldenburg-Eversten, St. Willehad	Kirche ad S. Mariam s. t. Assumpt. in Moslesfehn
34. Oldenburg	Nordenham, St. Willehad	Kirche ad S. Teresiam in Abbehausen
35. Oldenburg	Nordenham, St. Willehad	Kirche ad S. Josephum in Rodenkirchen
36. Oldenburg	Nordenham, Herz-Jesu	Kirche ad S. Cor Jesu in Burhave
37. Oldenburg	Nordenham, Herz-Jesu	Kirche ad Christum Regem in Stollhamm
38. Wilhelmshaven	Bockhorn, St. Maria im Hilgenholt	Kirche ad S. Cor Jesu in Zetel
39. Wilhelmshaven	Jever, St. Marien	Kirche ad S. Mariam V. s. t. Matris miseric. in Schillig
40. Wilhelmshaven	Jever, St. Marien	Kirche ad S. Willehadum E.C. in Wangerooge
41. Wilhelmshaven	Roffhausen, St. Josef	Kirche ad S. Bonifatium E.M. in Sande
42. Wilhelmshaven	Roffhausen, St. Josef	Kirche ad Ss. Trinitatem in Heichmühle
43. Wilhelmshaven	Varel, St. Bonifatius	Kirche ad S. Crucem s. t. Exalt. in Jaderberg
44. Wilhelmshaven	Wilhelmshaven, Christus König	Stellae Maris in Wilhelmshaven Voslapp
45. Xanten	Rheinberg, St. Peter	Filialkirche St. Marien, Budberg

II. Klosterkirchen, Kapellen

Dekanat	Ort / Pfarrei	Name der Kirche bzw. Kapelle
1. Münster	Münster, Dom	Bischöfliche Hauskapelle
2. Münster	Münster, Dom	Kapelle in der Diözesankurie

3. Münster	Münster, Dom	Kapelle im Klarissenkloster
4. Münster	Münster, St. Antonius	Kirche des Provinzialmutterhauses der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung
5. Münster	Münster, Heilig Geist	Kapelle des Clemenshospitals
6. Münster	Münster, St. Martini	Kapelle im Liebfrauenstift
7. Münster	Münster, St. Martini	Kapelle in der Studentinnenburse
8. Münster	Münster, Liebfrauen	Hauskapelle des Studentenheimes, Breul
9. Münster	Münster, Liebfrauen	Klosterkirche der Kapuziner
10. Münster	Münster (Kinderhaus), St. Josef	Kapelle der Katharinenschwestern
11. Münster	Münster, St. Maurit	Kapelle im Maurit-Gymnasium
12. Münster	Münster, St. Maurit	Klosterkirche des Mutterhauses der Krankenschwestern nach der III. Regel des Hl. Franziskus
13. Münster	Münster, St. Maurit	Kapelle im St. Franziskus-Hospital
14. Münster	Münster, St. Maurit	Kapelle im Schwesternaltenheim St. Heriburghaus
15. Münster	Münster, St. Maurit	Kapelle im Altenwohnheim Maria Trost
16. Münster	Münster, St. Maurit	Kapelle des Städt. Altersheimes Klarastiftung
17. Münster	Münster (Dyckburg), Maria Himmelfahrt	Kapelle des Vorsehungsklosters
18. Münster	Münster (Handorf), St. Petronilla	Kapelle des Vinzenzwerkes
19. Ahaus	Heek, St. Ludgerus	Kapelle im St. Ludgerus-Altenheim
20. Ahaus	Legden, St. Josef	Kapelle im Altenpflegeheim St. Josef
21. Ahlen	Ahlen, St. Bartholomäus	Kapelle des Franziskushospitals
22. Ahlen	Ahlen, St. Elisabeth	Kapelle im Schwesternhaus St. Michael
23. Ahlen	Heessen, St. Stephanus	Kapelle der St. Barbara-Klinik
24. Ahlen	Sendenhorst, St. Martini	Krankenhauskapelle des St. Josef-Stiftes
25. Beckum	Oelde, St. Josef	St. Ludgerus-Kapelle in Möhler
26. Bocholt	Bocholt, Ss. Ewaldi	Schönstattkapelle in Biemenhorst
27. Bocholt	Bocholt, St. Georg	Kapelle im Herz-Jesu-Hospiz
28. Borken	Borken (Gemen), Christus König	Klosterkirche Maria Verkündigung des Provinzialates der Schönstätter Marienschwestern in Borken-Gemen
29. Borken	Borken (Gemen), Christus König	Schönstattkapelle beim Provinzhaus der Schönstätter Marienschwestern
30. Borken	Gescher, St. Pankratius	Kapelle im Marienstift
31. Borken	Velen, St. Andreas	Kapelle des St. Ignatius-Hospitals
32. Cloppenburg	Cloppenburg, St. Andreas	Kapelle des St. Josefs-Hospitals
33. Cloppenburg	Cloppenburg, St. Andreas	Kapelle des Vincenzhauses

34. Cloppenburg	Cloppenburg, St. Josef	Kapelle des Liebfrauenhauses
35. Cloppenburg	Cloppenburg, St. Josef	Kapelle des St. Pius-Stiftes - Altenheim
36. Cloppenburg	Bethen, St. Michael	Kapelle der Jugendburg
37. Cloppenburg	Emstek, St. Margaretha	Kapelle des St. Antonius-Stiftes
38. Coesfeld	Coesfeld, Maria Frieden	Kapelle im Kloster Annenthal
39. Coesfeld	Coesfeld, St. Lamberti	Kapelle in der Liebfrauenburg
40. Coesfeld	Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian	Annakapelle in Höpingen
41. Coesfeld	Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian	Antoniuskapelle im Schloß
42. Coesfeld	Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian	Kapelle in der Stiftung zu den Hl. Fabian und Sebastian
43. Coesfeld	Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian	St. Maria Virg.
44. Damme	Damme, St. Viktor	Kapelle des St. Antonius-Stiftes
45. Damme	Damme, St. Viktor	Kapelle des St. Elisabeth-Stiftes
46. Damme	Damme, St. Viktor	Kapelle Maria-Rast
47. Damme	Dinklage, St. Katharina	Kapelle des St. Anna-Hospitals
48. Damme	Dinklage, St. Katharina	Kapelle des St. Scholastika-Klosters
49. Damme	Lohne, St. Gertrud	Kapelle des St. Franziskus-Hospitals
50. Damme	Lohne (Kroge-Ehrendorf), Herz Jesu	Kapelle im St. Anna-Stift
51. Damme	Neuenkirchen, St. Bonifatius	Kapelle des Marienstiftes
52. Damme	Neuenkirchen, St. Bonifatius	Kapelle der Clemens-August-Klinik
53. Damme	Steinfeld, St. Johannes Bapt.	Kapelle des St. Franziskus-Stiftes
54. Damme	Holdorf, St. Peter u. Paul	Kapelle des Klosters St. Jordan
55. Delmenhorst	Delmenhorst, St. Marien	Kapelle des St. Josef-Stiftes
56. Delmenhorst	Delmenhorst, St. Marien	St. Michael-Kapelle in Stenum
57. Delmenhorst	Wildeshausen, St. Peter	Kapelle des Johanneum
58. Drensteinfurt	Walstedde, St. Lambertus	St. Georg-Kapelle in Ameke
59. Dülmen	Dülmen, Hl. Kreuz	Hauskapelle des Altenheimes Hl. Geist-Stiftung
60. Dülmen	Nottuln, St. Martinus	Kapelle der Liebfrauenschule
61. Dülmen	Nottuln (Schapdetten), St. Bonifatius	Hauskapelle im Stift Tilbeck
62. Friesoythe	Barssel, St. Cosmas u. Damian	Kapelle des St. Elisabeth-Stiftes
63. Friesoythe	Friesoythe, St. Marien	Kapelle des St. Marien-Stiftes
64. Friesoythe	Saterland (Strücklingen), St. Georg	Kapelle des St. Michael-Stifte

65. Geldern	Geldern, St. Maria Magdalena	Kapelle zur Hl. Familie (Schwestern Unserer Lieben Frau)
66. Haltern	Haltern, St. Sixtus	Annabergkapelle
67. Haltern	Haltern, St. Sixtus	neue Annabergkapelle
68. Haltern	Haltern, St. Sixtus	Kapelle des St. Sixtus-Hospital
69. Hilstrup (Münster)	Münster (Amelsbüren), St. Sebastian	Kapelle des St. Josef-Krankenhaus (Haus Kannen)
70. Ibbenbüren	Ibbenbüren, St. Mauritius	Kapelle des Klosters vom Guten Hirten
71. Ibbenbüren	Ibbenbüren (Püsselbüren), Herz-Jesu	Kapelle des St. Hedwigs-Hauses
72. Ibbenbüren	Riesenbeck, St. Callixtus	Schloßkapelle Surenburg
73. Kevelaer	Kevelaer, St. Antonius	Kapelle des Klarissenklosters
74. Kevelaer	Kevelaer, St. Marien	Kapelle des Altenheimes Regina Pacis
75. Löningen	Essen i. O., St. Bartholomäus	Kapelle des St. Leo-Stiftes
76. Löningen	Essen i. O., St. Bartholomäus	Herz-Jesu-Kapelle in Bartmannsholte
77. Löningen	Lastrup, St. Peter	Kapelle des St. Elisabeth-Stiftes
78. Löningen	Löningen, St. Vitus	Kapelle des St. Anna-Stiftes
79. Löningen	Löningen, St. Vitus	Kapelle im Altenzentrum St. Franziskus
80. Lüdinghausen	Lüdinghausen (Seppenrade), St. Dionysius	Kapelle im St. Anna-Stift
81. Moers	Kamp-Lintfort (Eyll), St. Mariä Himmelfahrt	Kapelle des St. Bernhard-Hospitals
82. Moers	Kamp-Lintfort (Eyll), St. Mariä Himmelfahrt	Kapelle im Schwestern-Altenheim (Konvent , Christ König')
83. Oldenburg	Brake, St. Marien	Kapelle des St. Bernhard-Hospitals
84. Oldenburg	Brake, St. Marien	Kapelle des Marienhauses in Berne
85. Oldenburg	Nordenham, St. Willehad	Kapelle des Vinzenzheimes
86. Oldenburg	Oldenburg (Brümmerstede), St. Josef	Kapelle des St. Josef Altenheimes
87. Oldenburg	Oldenburg, St. Peter	Kapelle des Pius-Hospitals
88. Oldenburg	Oldenburg, St. Peter	Kapelle des Liebfrauenhauses
89. Rees (Emmerich)	Rees-Haldern, St. Georg	Klosterkirche Haus-Aspel
90. Rheine	St. Arnold, St. Josef	Klosterkirche St. Arnold
91. Rheine	Rheine, St. Dionysius	Kapelle des St. Matthias-Spitals
92. Rheine	Neuenkirchen, St. Anna	Kapelle des Altenheims Antonius-Stift
93. Rheine	Rheine, St. Josef	Kapelle des Gertrudenstiftes
94. Steinfurt	Nordwalde, St. Dionysius	Kapelle im Franziskushaus
95. Telgte	Ostbevern, St. Ambrosius	Kapelle des Collegium Johanneum

96. Telgte	Telgte, St. Clemens	St. Christophorus-Kapelle in Raestrup
97. Vechta	Goldenstedt, St. Gorgonius	Kapelle des St. Franziskus-Stiftes
98. Vechta	Vechta, St. Georg	Klosterkirche der Dominikaner
99. Vechta	Vechta, St. Georg	Kapelle des Liebfrauenhauses
100. Vechta	Vechta, St. Georg	Kapelle des Antoniushauses
101. Vechta	Vechta, St. Georg	Kapelle des Marien-Hospitals
102. Vechta	Vechta, St. Georg	Kapelle des St. Hedwigstiftes
103. Vechta	Vechta, St. Georg	Kapelle im Marienhain, ULF, Hagen
104. Vechta	Vechta, St. Georg	Kapelle im Edith-Stein-Kolleg
105. Vechta	Vechta, Maria Frieden	Kapelle des St. Josefheimes
106. Vechta	Visbek, St. Vitus	Kapelle des St. Vitus-Stiftes
107. Vreden	Vreden, St. Georg	Kapelle im St. Josefs-Haus
108. Vreden	Stadtlohn, St. Otger	Wallfahrtskapelle auf dem Hilgenberg
109. Vreden	Stadtlohn, St. Otger	Kapelle des Annastiftes
110. Vreden	Diestedde, St. Nikolaus	Kapelle des Altenheimes Maria Regina
111. Warendorf	Warendorf (Milte), St. Johannes Bapt.	Klosterkirche der Benediktinerinnen in Vinnenberg
112. Warendorf	Telgte, St. Clemens	Kapelle im St. Rochus-Hospital
113. Warendorf	Telgte, St. Clemens	Kapelle im Haus „Maria Hilf“
114. Warendorf	Telgte, St. Clemens	Kapelle im Christoph Bernsmeyer-Haus
115. Warendorf	Telgte, St. Clemens	Kapelle im Schwesternhaus St. Klara
116. Warendorf	Telgte, St. Johannes	Kapelle im Krankenhaus ‚Maria Frieden‘
117. Werne	Lünen, St. Marien	Kapelle des St. Marien-Hospitals
118. Werne	Werne, St. Christophorus	Klosterkirche der Kapuziner
119. Wilhelmshaven	Jever, St. Marien	Kapelle des Hauses „Meeresstern“, Wangerooge
120. Wilhelmshaven	Varel, St. Bonifatius	Kapelle des St. Johannes-Stiftes
121. Wilhelmshaven	Wilhelmshaven, St. Marien	Kapelle des St. Willehad-Hospitals
122. Xanten	Rheinberg, St. Peter	Konviktskapelle St. Josef
123. Xanten	Rheinberg, St. Peter	Kapelle des St. Nikolaus-Hospitals

Wir weisen darauf hin, dass dieses Privileg wiederum für sieben Jahre Gültigkeit hat, das heißt: bis 2024 einschließlich.

Der Portiunkula-Ablass kann am 2. August oder am Sonntag davor oder am Sonntag danach in der Zeit vom Mittag des Vortages bis zum Abend des Tages einmal gewonnen werden.

Bedingungen:

Besuch der Kirche mit Gebet von Vaterunser und Glaubensbekenntnis;

Empfang des Bußsakramentes und entschlossene Abkehr von jeder Sünde;

Empfang der hl. Eucharistie sowie Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters (Gebet nach freier Wahl oder ein Vaterunser oder ein Gegrübet seist du, Maria).

Diese Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach dem Kirchenbesuch erfüllt werden.

AZ: 130 15.7.18

Art. 139 Personalveränderungen

G o e b e l , Martin, bis zum 31. Oktober 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Drensteinfurt St. Regina, zum 1. November 2018 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt St. Georg.

M e c k i n g , Johannes, Pfarrer und Propst in Kleve St. Mariä Himmelfahrt, weiterhin für die Zeit vom 15. September 2018 bis zum 14. September 2024 Kreisdechant für das Kreisdekanat Kleve.

O l d i n g , Christian, Kaplan in Geldern St. Maria Magdalena, zum 1. August 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena ernannt.

R o l f e s , Gregor, bis 31. Oktober 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt St. Georg, zum 1. November 2018 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Wesel St. Nikolaus.

S a n d m a n n , Antonius, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 01.08.2018 in der katholischen Pfarrei Selm St. Ludger.

S t e n z , Dr., Christian, Kaplan in Oelde St. Johannes, zum 17. September 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer zur Aushilfe im Dekanat Geldern bis zu seiner Pfarreinführung in Kerken St. Dionysius.

Es wurde emeritiert:

W e i g a n d , Günther, mit Wirkung vom 15. August 2018 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

AZ: HA 500 15.7.18

Art. 140 Unsere Toten

R o t h , Marga, Patorialreferentin i. R., geboren am 22. Oktober 1937 in Spellen. Ab 1. Mai 1963 im pastoralen Dienst des Bistums Münster, Seelsorgehelferin in Marl-Hüls St. Konrad, Ennigerloh St. Jakobus und Münster St. Aegidii und St. Ludgeri, 1977 Ernennung zur Patorialreferentin und Wechsel zur Pfarrgemeinde St. Antonius in Kranenburg Nüterden, 1983-1986 Gemeindefreferentin im Erzbistum Freiburg, 1986 Patorialreferentin in Straelen St. Peter und Paul und Mitarbeit im Pfarrverband, 1991-1998 Kirchengemeinde Rees St. Marä Himmelfahrt und Mitarbeit im Pfarrverband, ab 31. Januar 1998 Ruhestand, verstorben am 13. Juni 2018.

AZ: HA 500 15.7.18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 141 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 14.06.2018

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Siebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Neunundsechzigste Änderung vom 22.02.2018

(KABl. Münster 2018 Art. 110, KABl. Osnabrück 2018 Art. 38) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 39 (In-Kraft-Treten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 15 vom 17. Juli 2017.“

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – SR 3 – Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst

§ 4B (Besondere Regelungen zu den Stufen) wird gestrichen.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 - Eingruppierungsordnung

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) werden in Abschnitt 7.1 Leiter, ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten in den Fallgruppen 7.1.2a, 7.1.4a, 7.1.6a, 7.1.8a und 7.1.10a die Wörter „höchstens 8 Wochenarbeitsstunden“ durch die Wörter „höchstens 12 Wochenarbeitsstunden“ ersetzt.

2. In § 2 (Übergangsregelungen) wird folgende Anmerkung 18 angefügt:

(18) Übergangsregelung für Mitarbeiter, die als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten bestellt sind und in die Fallgruppen 7.1.2, 7.1.4, 7.1.6, 7.1.8 oder 7.1.10 eingruppiert sind (70. Änderung der AVO – 14.06.2018)

Mitarbeiter, die am 31.07.2018 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01.08.2018 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Dienstgeber fortbesteht, und die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten bestellt sind und die in die Fallgruppen 7.1.2, 7.1.4, 7.1.6, 7.1.8 oder 7.1.10 eingruppiert sind, verbleiben für die Dauer dieser Tätigkeit in diesen Fallgruppen.

3. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird die Anmerkung 15a wie folgt neugefasst:

15a ¹In Kindertagesstätten, in denen nach Anmerkung 15 kein ständiger Vertreter des Leiters bestellt ist, können einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie einem sonstigen Beschäftigten, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten übertragen werden. ²Der Mitarbeiter erhält eine Zulage. ²Die Höhe der Zulage beträgt für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

ab 1. August 2018

Fallgruppe	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
7.1.2a	4,99	7,48	19,12	29,51	33,46
7.1.4a	33,46	41,38	45,51	54,83	51,59
7.1.6a	42,86	46,16	53,15	73,93	74,03
7.1.8a	53,36	58,57	69,38	83,47	85,48
7.1.10a	59,56	74,80	78,93	102,56	109,83

³Die Zulage ist Bestandteil des Tabellenentgelts.

⁴Sie nimmt an den allgemeinen Entgeltveränderungen teil.

Protokollnotiz – Berechnungsformel

Für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit beträgt die Zulage ein Dreizehntel des Unterschiedsbetrages zwischen der aktuellen Eingruppierung und dem Betrag, der sich bei einer stufengleichen Höhergruppierung als ständige Vertretung der Leitung ergibt.

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

§ 16 (Stufen der Entgelttabelle) erhält folgende Fassung:

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

Es gilt § 16 TVÖD (VKA) mit folgender Änderung:

Nach Abs. 2a wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

Protokollnotiz der Regional-KODA

Unbeschadet von Abs. 2 Satz 3 und Absatz 2a sind bei einem Dienstgeberwechsel eines Mitarbeiters innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Regional-KODA Osnabrück/Vechta die Absätze 2 und 2a mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. ¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Osnabrück/Vechta erfolgt in der Regel eine Zuordnung zu der Stufe, die er bei seinem vorherigen Arbeitgeber erreicht hat. ²Die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu.
2. Bei Dienstgeberwechseln im Anwendungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt im Übrigen die „Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016 – Anlage 8 zur AVO).

V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – SR 3 zur AVO

1. In § 4 (Eingruppierung, Entgelt) wird die Änderung Nr. 3 gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
2. In § 4 (Eingruppierung, Entgelt) wird folgende Änderung Nr. 5 eingefügt:
5. Nach Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

Protokollnotiz der Regional-KODA zu Abs. 2

Unbeschadet von Abs. 2 ist bei einem Dienstgeberwechsel eines Mitarbeiters innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Regional-KODA Osnabrück/Vechta der Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. ¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Osnabrück/Vechta erfolgt in der Regel eine Zuordnung zu der Stufe, die er bei seinem vor-

herigen Arbeitgeber erreicht hat. ²Die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu.

2. Bei Dienstgeberwechseln im Anwendungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt im Übrigen die „Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016 – Anlage 8 zur AVO).

VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 3 – Ordnung zur Erstattung von Reise- und Umzugskosten

In § 2 (Fahrtkostenerstattung) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Benutzt die oder der Dienstreisende ein privates Fahrrad, wird eine Wegstreckenschädigung in Höhe von 0,05 € pro Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Als Fahrräder gelten auch Fahrräder mit Elektroantrieb, die nach § 1 Abs. 3 StVG keine Kraftfahrzeuge sind. Diese Regelung gilt befristet bis 30. Juni 2021.“

VII. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zu I. und II. treten am 1. März 2017 in Kraft. Die Regelung zu III. tritt am 1. August 2018 in Kraft. Die Regelungen zu IV. und V. treten am 1. Juni 2016 in Kraft. Die Regelung zu VI. tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Vechta, den 27. Juni 2018

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 142

Onlinestellung von Kirchenbüchern

Das Offizialatsarchiv Vechta beabsichtigt die oldenburgischen Kirchenbücher ab September 2018 online zu stellen. Die Onlinestellung erfolgt auf der Plattform Matricula, die auf der Seite www.matricula-online.eu eingesehen werden kann. Die Reihenfolge der Onlinestellung erfolgt dabei chronologisch anhand der Ortsnamen der Kirchengemeinden.

Über Matricula werden die Kirchenbücher für den interessierten Nutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dabei werden die archivischen Schutzfristen von

- 120 Jahren bei Taufbüchern
- 100 Jahren bei Trauungsbüchern
- 100 Jahren bei Sterbebüchern
- 110 Jahren bei Erstkommunion-, Firmbüchern und Büchern über Erstbeichten

gewahrt.

Es sollen alle vorliegenden und nicht unter die Schutzfristen fallenden Bücher im Internet einseh-

bar gemacht werden, gleichzeitig soll den Kirchengemeinden aber auch die Möglichkeit gegeben werden, sich weiter über das Projekt zu informieren.

Weiterhin kann der Onlinestellung begründet widersprochen werden. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie endet am 15.08.2018. Weitere Informationen können beim Offizialatsarchiv Vechta, Herrn Wilhelm Baumann, E-Mail: wilhelm.baumann@bmo-vechta.de, Tel.: 04441/872-231 eingeholt werden.

Vechta, 25.06.18

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt

Nr. 14 vom 15. Juli 2018

Jahresabschluss 2017

DKM Darlehnskasse Münster eG

48143 Münster

Genossenschaftsregisternummer 356 beim Amtsgericht Münster

Der vollständige Jahresabschluss wird nach Feststellung durch die Generalversammlung am 19. Juni 2018 unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Originaljahresabschluss wurde vom Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V., Düsseldorf, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Fassung versehen.

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand			1.142.376,74	695
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			29.278.231,23	31.614
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	29.278.231,23			(31.614)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	30.420.607,97	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00			(0)
b) Wechsel		0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig			55.921.700,91	60.279
b) andere Forderungen			132.120,09	2
4. Forderungen an Kunden			1.486.875.216,80	1.442.101
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	578.377.404,85			(576.443)
Kommunalkredite	221.972.824,67			(225.074)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00	0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00			(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		515.940.245,86		367.919
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	515.940.245,86			(367.919)
bb) von anderen Emittenten		1.436.557.913,68	1.952.498.159,54	1.674.734
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.436.557.913,68			(1.674.734)
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00	1.952.498.159,54	0
Nennbetrag	0,00			(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			559.412.770,99	515.063
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				
a) Beteiligungen			46.314.596,02	46.315
darunter:				
an Kreditinstituten	535,22			(1)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		16.055,00	46.330.651,02	16
darunter:				
bei Kreditgenossenschaften	0,00			(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00			(0)
9. Treuhandvermögen			10.403.038,33	3.429
darunter: Treuhandkredite	10.403.038,33			(3.429)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.416,00		13
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		29.593,81	32.009,81	0
12. Sachanlagen			3.493.959,14	3.862
13. Sonstige Vermögensgegenstände			11.776.852,74	3.751
14. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	0
15. Aktive latente Steuern			0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0,00	0
Summe der Aktiva			<u>4.157.297.087,34</u>	<u>4.149.793</u>

					Passivseite
					Vorjahr
					TEUR
		Geschäftsjahr			
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			101.303.121,23		1.130
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>344.524.131,42</u>	445.827.252,65	202.058
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		77.797.834,60			78.060
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>291.933.863,23</u>	369.731.697,83		312.875
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		2.331.532.604,04			2.455.454
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>606.859.162,01</u>	<u>2.938.391.766,05</u>	3.308.123.463,88	733.282
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	0,00	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				10.403.038,33	3.429
darunter: Treuhandkredite	10.403.038,33				(3.429)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				587.759,19	866
6. Rechnungsabgrenzungsposten				6.545,66	17
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			8.590.021,00		7.784
b) Steuerrückstellungen			4.213.478,00		3.569
c) andere Rückstellungen			<u>5.409.528,12</u>	18.213.027,12	3.479
8. - - -				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genussrechtskapital				0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				180.000.000,00	160.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			4.090.800,00		4.118
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		116.000.000,00			111.500
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>72.386.142,78</u>	188.386.142,78		70.230
d) Bilanzgewinn			<u>1.659.057,73</u>	194.136.000,51	1.943
Summe der Passiva			<u>4.157.297.087,34</u>	<u>4.157.297.087,34</u>	<u>4.149.793</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		10.142.576,54			9.816
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	10.142.576,54		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>181.302.631,13</u>	181.302.631,13		110.683
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		47.837.987,86			48.382
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>34.034.376,16</u>	81.872.364,02		41.353
2. Zinsaufwendungen			<u>15.991.817,43</u>	65.880.546,59	23.108
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			8.742.401,30		5.592
b) Beteiligungen und Geschäftguthaben bei Genossenschaften			1.331.801,71		817
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	10.074.203,01	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				0,00	0
5. Provisionserträge			7.429.558,36		4.887
6. Provisionsaufwendungen			<u>2.706.766,85</u>	4.722.791,51	2.099
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands				0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge				3.219.771,65	1.676
9. - - -				0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		8.063.510,26			8.089
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>1.811.786,98</u>	9.875.297,24		1.877
darunter: für Altersversorgung	559.697,19				(656)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>8.421.039,05</u>	18.296.336,29	8.444
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				566.219,73	570
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				2.971.906,10	993
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			20.190.772,96		1.926
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>0,00</u>	20.190.772,96	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>0,00</u>	0,00	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				0,00	0
18. - - -				<u>0,00</u>	0
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit				41.872.077,68	55.602
20. Außerordentliche Erträge			0,00		7.591
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>0,00</u>		140
22. Außerordentliches Ergebnis				0,00	(7.450)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			15.186.278,47		22.078
darunter: latente Steuern	0,00				(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>26.741,48</u>	15.213.019,95	31
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>20.000.000,00</u>	30.000
25. Jahresüberschuss				6.659.057,73	10.943
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				<u>0,00</u>	0
				6.659.057,73	10.943
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>0,00</u>	0,00	0
				6.659.057,73	10.943
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			3.500.000,00		5.000
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>1.500.000,00</u>	<u>5.000.000,00</u>	4.000
29. Bilanzgewinn				<u>1.659.057,73</u>	<u>1.943</u>